



MITGLIEDERVERWALTUNGSORDNUNG

in der Fassung vom 11. Mai 2024

Präambel

Die Mitgliederverwaltungsordnung (MVO) regelt, welche (personenbezogenen) Daten der Mitglieder, die einer dem Deutschen Schachbund (DSB) angeschlossenen Mitgliedsorganisation mittelbar oder unmittelbar angehören, in der Mitgliederverwaltung erfasst und verarbeitet werden und wer darauf Zugriff erhält. Daten von Spielerinnen und Spielern, die an Turnieren teilnehmen, aber nicht Mitglied einer Mitgliedsorganisation sind, die dem DSB angeschlossen ist, werden nicht in die Mitgliederverwaltung aufgenommen.

Diese MVO fasst die für den DSB unerlässlichen Bestandteile einer Mitgliedermeldung zusammen. Sollten die Mitgliedsorganisationen darüber hinaus gehende Anforderungen haben, bleibt es ihnen unbenommen, dafür eigene Regelungen zu erlassen.

So weit wie möglich ist die MVO technisch neutral formuliert. So wird z. B. von der „Mitgliederverwaltung“ und nicht von der „Mitgliederdatenbank“ gesprochen.

Im Folgenden verwendete personenbeschreibende Begriffe umfassen sämtliche Geschlechtszuschreibungen, die für eine Person möglich sind.

§ 1: Struktur der Mitgliederverwaltung

- (1) Mitgliedsorganisationen, die direkte Mitglieder im DSB sind, melden die Daten ihrer Mitglieder elektronisch an den DSB.
- (2) Vereine, die dem DSB über ihre Mitgliedsorganisation angehören, melden die Daten ihrer Mitglieder an die zuständige Mitgliedsorganisation, i. d. R. den Landesverband.
- (3) Die Daten des DSB und der ihm angehörigen Mitgliedsorganisationen werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung geführt (siehe §§ 2 bis 4).

§ 2: Verbände

- (1) Verbände sind Schachorganisationen, die hauptsächlich Vereine und/oder andere Verbände als Mitglieder haben. Sie umfassen den DSB sowie die ihm angehörigen Landesverbände und ihre Unterorganisationen, soweit vorhanden.
- (2) Die Verbände melden ihre Mitgliedsvereine in der Mitgliederverwaltung. Sie achten auf Vollständigkeit und Aktualität ihrer Meldungen.
- (3) Von den Verbänden werden folgende Daten in der Mitgliederverwaltung erfasst:
 - Name des Verbandes,
 - Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden,
 - Postanschrift des Verbandes,
 - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Verbandes.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Verbandsnummer des Verbandes.
- (4) Die Verbände sollen ihre weiteren Funktionsträger in die Mitgliederverwaltung eintragen (siehe § 5 Abs. 1 und 2).
 - (5) Diese Daten werden laufend aktualisiert.
 - (6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

§ 3: Vereine

- (1) Vereine sind Schachorganisationen, die hauptsächlich Personen als Mitglieder haben. Sie umfassen die über die Landesverbände dem DSB angehörigen eigenständigen Schachvereine, Schachabteilungen in Mehrspartenvereinen und entsprechende Kapitalgesellschaften sowie bundesweit tätige Mitgliedsorganisationen, die ihre Mitglieder an den DSB melden.
- (2) Die Vereine melden ihre Mitglieder der Mitgliederverwaltung.

(3) Für die Vereine werden folgende Daten als Pflichtangabe in der Mitgliederverwaltung erfasst:

- Name des Vereins und dessen Zugehörigkeit zu einem Landesverband und ggf. zu dessen Unterorganisationen, soweit zutreffend,
- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze) des Präsidenten bzw. Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen den zuständigen Abteilungs- bzw. Spartenleiter,
- Rechnungsempfänger des Vereins,
- Postanschrift des Vereins,
- Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite usw.) des Vereins,
- Aufnahme datum in den Landesverband oder den DSB und ggf. Austrittsdatum,

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Alternativer Postempfänger,
- Gründungsdatum des Vereins,
- Mitgliedsnummer im Landessportbund,
- Adresse der Sportstätte(n), ggf. Angaben über Barrierefreiheit.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben wird:

- Vereinsnummer des Vereins.

(4) Es sollen weitere Mitglieder, die Funktionen im Verein erfüllen, angegeben werden.

(5) Vorgenannte Daten werden laufend aktualisiert.

(6) Über die Funktionsträgerschaften wird eine Historie geführt, sowohl beim Mitglied als auch bei der Funktion.

§ 4: Sonstige Schachorganisationen

(1) Sonstige Schachorganisationen sind diejenigen Mitgliedsorganisationen des DSB, die zwar selbst keine Mitglieder an den DSB melden, zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aber zumindest partiellen Zugriff auf Daten in der Mitgliederverwaltung benötigen.

(2) Für diese Mitgliedsorganisationen gelten § 2 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 5: Mitglieder

(1) Für alle Vereinsmitglieder werden als Pflichtangabe gemeldet:

- Name (Vorname, Nachname, Namenszusätze),
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht (männlich/weiblich/divers),
- Aufnahme datum und ggf. Abmeldedatum (ggf. Status verstorben falls zutreffend, siehe auch § 10),
- Staatsangehörigkeit,
- Mitgliedsstatus „a“ für spielaktive Mitgliedschaften oder „p“ für weitere Mitgliedschaften,¹
- sofern vorhanden die FIDE-ID, FIDE-Nation, FIDE-Titel.

Optional können folgende Daten aufgenommen werden:

- Geburtsort,
- Geburtsname,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.),
- Angaben zu Behinderungen, die zu einer Spielberechtigung für Schachturniere für Behinderte führen (blind/sehbehindert, gehörlos, körperliche und/oder sonstige Behinderungen, ggf. Grad der Behinderung),
- Ehrungen.

¹ Gemäß der Turnierordnung des DSB darf jedem Mitglied nur für einen Verein eine spielaktive Mitgliedschaft erteilt werden. Die Mitgliedsorganisationen können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

Von der Mitgliederverwaltung vergeben werden:

- Name des meldenden Vereins,
 - Vereinsnummer des meldenden Vereins,
 - Mitgliedsnummer innerhalb des Vereins.
- (2) Für Mitglieder, die als Träger einer oder mehrerer Funktionen in einem Verein oder Verband angegeben werden, werden verpflichtend gemeldet:
- Funktion bzw. Funktionen im Verein bzw. Verband,
 - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.).
- (3) Qualifikationen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u. ä. und deren Gültigkeitsdauer werden ebenfalls in der Mitgliederverwaltung erfasst. Inhaber dieser Lizenzen werden wie Funktionsträger nach Abs. 2 behandelt.
- (4) Die Daten nach Abs. 1 bis 3 müssen laufend aktualisiert werden.
- (5) Über Vereinsmitgliedschaften und Mitgliedsstatus wird eine Historie beim Mitglied geführt.
- (6) Die Vereine weisen ihre Mitglieder bei deren Eintritt in Schriftform – üblicherweise auf dem Eintrittsformular – darauf hin, dass die o. g. Daten an die zuständige Mitgliedsorganisation (soweit zutreffend) und den DSB übermittelt werden. Der DSB liefert die dafür nötigen rechtlichen Hinweise.

§ 6: Neuanmeldungen von Mitgliedern

- (1) Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn das zu meldende Mitglied von keinem dem DSB angehörigen Verein als Mitglied gemeldet ist.
- (2) Bei Neuanmeldungen legt der anmeldende Verein fest, welcher Mitgliedsstatus gemäß § 5 Abs. 1 für das Mitglied gewünscht wird.
- (3) Bei Neuanmeldungen brauchen neben der Meldung des Vereins keine weiteren Unterlagen vorgelegt zu werden.²

§ 7: Mitgliedschaften in mehreren Vereinen

- (1) Mitgliedschaften in mehreren Vereinen sind zulässig.
- (2) Wird ein bereits für einen oder mehrere Verein(e) gemeldetes Mitglied von einem weiteren Verein gemeldet, darf die zusätzliche Anmeldung ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden, wenn der Mitgliedsstatus „p“ vergeben wird.
- (3) Besitzt ein bereits gemeldetes Mitglied in keinem Verein den Mitgliedsstatus „a“, darf eine Anmeldung eines weiteren Vereins, der für dieses Mitglied den Mitgliedsstatus „a“ wünscht, ohne Vorlage weiterer Unterlagen durchgeführt werden.

§ 8: Vereinswechsel von Mitgliedern

- (1) Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsstatus „a“ von einem Verein auf einen anderen Verein übertragen möchte.
- (2) In der Mitgliederverwaltung werden Vereinswechsel laufend ausgeführt. Ob ein Vereinswechsel zu einer Teilnahmeberechtigung an einer Schachveranstaltung für den neuen Verein führt, regeln die zuständigen Ordnungen.
- (3) Bei Vereinswechseln muss der Wechsel des Mitgliedsstatus des Mitglieds durch den bisherigen Verein unmittelbar zu dessen Wirksamkeit durchgeführt werden.

² Dem Verein wird empfohlen, sich bei der Neuanmeldung eines Mitgliedes einen Ausweis vorzeigen zu lassen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist den Mitgliedern bei ihrem Eintritt mitzuteilen, welche ihrer Daten an welche Sportorganisation gemeldet werden (siehe § 5 Abs. 6).

§ 9: Abmelden von Mitgliedern

- (1) Eine Abmeldung liegt vor, wenn der Verein die Meldung des Mitglieds im DSB beendet.
- (2) In der Mitgliederverwaltung werden Abmeldungen laufend ausgeführt.
- (3) Abmeldungen müssen durch den Verein unmittelbar zu deren Wirksamkeit durchgeführt werden.

§ 10: Löschfristen

- (1) Die Löschfristen für Mitgliederdaten beginnen mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein.
- (2) Anschrift, Kontaktdaten und Angaben zu Behinderungen nach § 5 werden spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht.
- (3) Sämtliche weiteren Daten nach § 5 werden spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein gelöscht. Dies schließt auch die beim Mitglied geführten Historien ein.
- (4) Historien der Funktionsträgerschaften nach §§ 2 und 3, die bei der Funktion geführt werden, sowie Historien der Ehrungen werden nicht gelöscht.

§ 11: Zugriffsrechte

- (1) Schreib- bzw. Leserechte in der Mitgliederverwaltung erhalten zuständige Personen des DSB sowie der Mitgliedsorganisationen und ihrer Unterorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schreib- bzw. Leserechte werden auf den erforderlichen Umfang begrenzt.
- (2) Die Zugriffsrechte werden durch beauftragte Personen des DSB sowie der Mitgliedsorganisationen vergeben. Mitgliedsorganisationen dürfen Zugriffsrechte nur für ihre Mitgliedsorganisation bzw. ihre Unterorganisationen vergeben.

§ 12: Abschlussklausel

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser MVO als unzulässig erweisen, so gelten sämtliche andere Bestimmungen weiterhin. Die unzulässige Bestimmung wird durch eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommende Formulierung ersetzt.